

ARGE-Lehrer/innenausbildung an BMHS

Autoren und Koordinatoren:

Mag. Roland Gangl, 1.Vorsitzender-Stellvertreter der Bundesleitung der BMHS-Lehrergewerkschaft.
p. A. 1080 Wien, Strozzigasse 2/4, Tel. 0676 6002913, FAX 01533633520, Mail: roland.gangl@chello.at

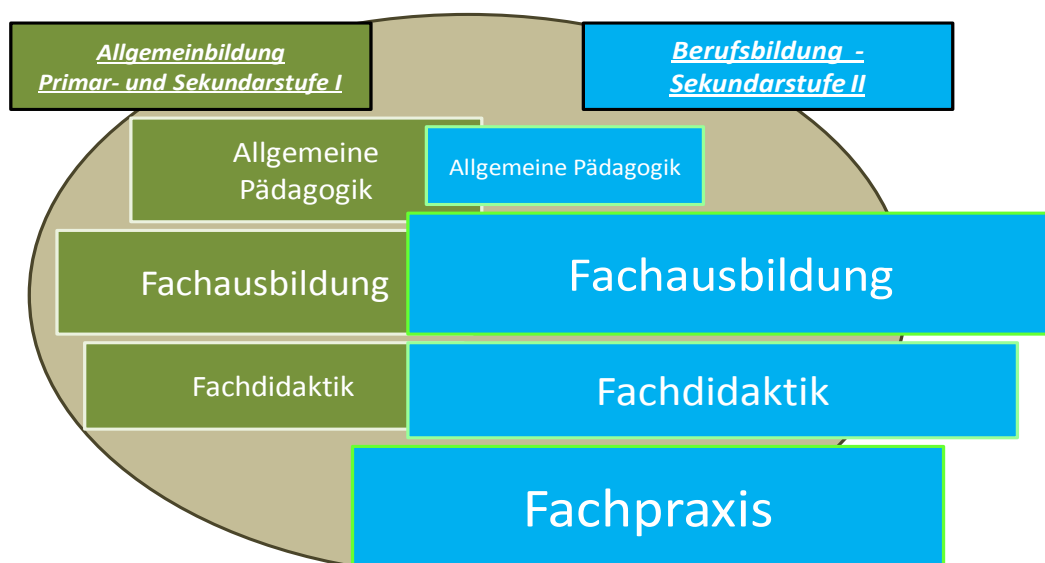
Dkfm. Mag. Helmut F. Skala, Mitglied des ETUCE u. „Taskforce VET“ der Bildungsinternationale.
p. A. 2500 Baden bei Wien, Max Schönherr-G. 3, Tel. und Fax 02252 41218, Mail: helmut.skala@aon.at

Die erfolgreiche Ausbildung der Lehrerinnen und Lehrer des Berufsbildungsbereichs in der Sekundarstufe II (inkl. Kolleg).

I. Einleitung

Die Vorschläge im Endbericht der ExpertInnengruppe „LehrerInnenbildung Neu“ sind bisher vor allem auf die Bereiche der Primarstufe, die Sekundarstufe I und mit Ansätzen auch auf die Vorschulstufe fokussiert. Die Erfordernisse für die Berufsbildung sind allerdings von diesen Bereichen völlig verschieden und nicht angleichbar. Dies wird in dem Endbericht auch festgestellt. Die derzeit vorliegende Ausbildungsstruktur des Konzeptes „LehrerInnenbildung NEU“ kann daher nicht deckungsgleich für die Berufsbildung übernommen werden.

Es ist nicht möglich alle Erfordernisse von Allgemein- und Berufsbildung sowie jene der Primarstufe und der Sekundarstufe I und II in einem gemeinsamen Regelkreis der LehrerInnenausbildung zu vereinen!



HELMUT F. SKALA, ETUCE; GÖD-Lehrer

3

Dies wird auch sehr deutlich durch zahlreiche sachverständige und wissenschaftliche Stellungnahmen unterstrichen. So auch zum Beispiel in der Stellungnahme der ÖFEB:
„Der für das österreichische Schulwesen charakteristische und in seinem Umfang wesentliche Bereich der Berufsbildung (Berufsschulen, Berufsbildende Mittlere und Höhere Schulen) bleibt

in diesem Konzeptpapier (LehrerInnenbildung NEU) ebenso ausgespart wie die Frage der Gestaltung der Fort- und Weiterbildung von Lehrpersonen, die in einem integrierten Lehrerbildungssystem mit Bemühungen der Grundausbildung abgestimmt werden muss.“

Auch Georg Neufeld kritisierte die Vorschläge der ExpertInnengruppe anlässlich des 5. Wirtschaftspädagogik Kongresses am 1. 4. d. J. in Wien und zitierte aus deren Endbericht:
„In Österreich folgen die Curricula der LehrerInnenbildung grundsätzlich einem integrierten Modell, das an Pädagogischen Hochschulen konsequenter integriert umgesetzt wird, die Curricula der Universität betonen stärker das Fach. Die unterschiedlichen Modelle erzeugen einen unterschiedlichen Habitus. PflichtschullehrerInnen definieren ihre Profession vor allem pädagogisch, LehrerInnen an höheren Schulen verorten ihre Professionalität vorrangig im Fach. Es ist jedoch ein ‚feiner Unterschied‘ (vgl. Bourdieu 1982), ob man sich in seiner Profession als LehrerIn definiert, die ein Fach unterrichtet, oder als Fachexpertin, die auch Unterricht erteilt.“
 (Härtel et al., 2010, S. 24).

Diese sehr vereinfachende Kategorisierung von Lehrpersonen nach ihrer Grundhaltung dem Fach und der Pädagogik gegenüber kann für den Bereich der Berufsbildung allerdings nicht nachvollzogen werden.

In der Berufsbildung trifft vielmehr das Lehrer/innenbild von Josef Aff¹ zu, der im Blick auf professionelles berufspädagogisches Handeln das Bild von „Theoriegeleiteten Kunsthandwerkern“ zeichnet.

Er versteht darunter die Verknüpfung von wissenschaftlichem Wissen (Theorie/Empirie) mit Können (Handwerk). Die Kunst unterstreicht die nur beschränkt planbare Dimension allen pädagogischen Handelns!

Im Endbericht der ExpertInnengruppe wird weiter festgestellt:

„Die fachliche Souveränität stellt die Basis jeder Lehrtätigkeit dar. Der fachlichen Ausbildung kommt daher – unabhängig vom Schultyp – ein hoher Stellenwert zu. Es ist ein Trugschluss zu glauben, das Fach könne in der Ausbildung von LehrerInnen jüngerer SchülerInnen vernachlässigt werden, da in diesem Alter der Pädagogik mehr Raum zukommt.“ (Härtel et al., 2010, S. 25).

Es ist daher außer Streit zu stellen, dass im Bereich der Berufsbildung der fachlichen Kompetenz und der fachdidaktischen Ausbildung der Lehrerinnen und Lehrer Vorrang einzuräumen ist, wenn die hohe Qualität der Berufsbildung in der Sekundarstufe II gewahrt bleiben soll!

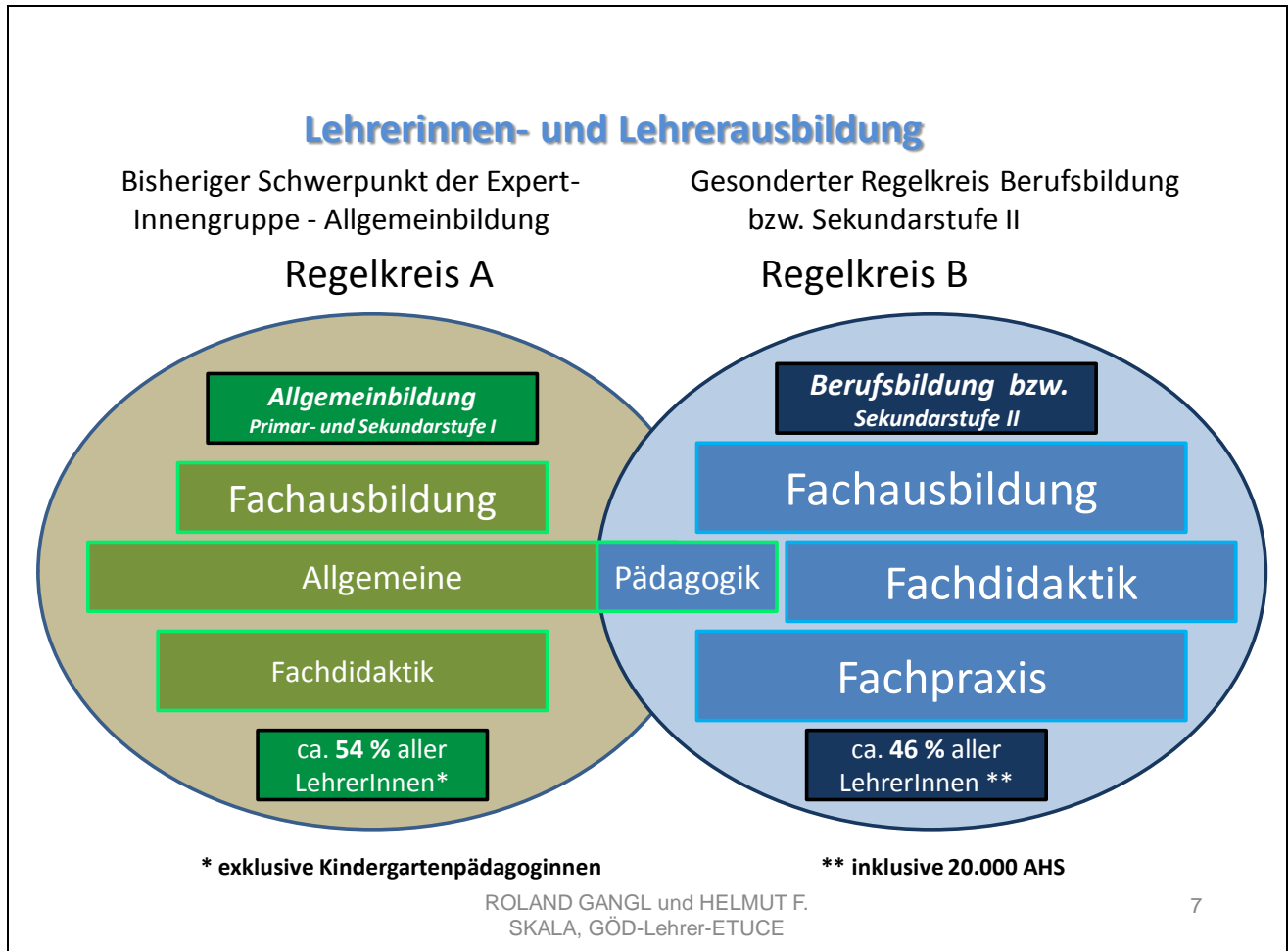
Weiter ist festzustellen, dass die in der Folge dargestellten Erfordernisse für die Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern in der Berufsbildung, davon ausgehen, dass auch die Lehrer/innenausbildung für die Primarstufe und die Sekundarstufe I künftig auf Masterniveau erfolgen wird. Daraus resultiert auch der in der Folge aufgezeigte Änderungsbedarf im Bereich der Berufsbildung.

Das bisher von der ExpertInnengruppe entwickelte und vorgelegte Konzept, wird in der Folge als **Regelkreis A** bezeichnet. Parallel dazu ist es aber notwendig, für die großen Bereiche der Berufsbildung und der Sekundarstufe II, einen weiteren Regelkreis, den **Regelkreis B** zu entwickeln, um auch für diesen wichtigen Sektor weiterhin eine hochwertige Lehrerinnen- und Lehrerausbildung zu gewährleisten.

Im Sinne einer grundsätzlichen Anrechnung bereits erworbener Kenntnisse und Kompetenzen sollte auch sichergestellt werden, dass dies zwischen den beiden Regelkreisen mittels entsprechenden Credits möglich ist. Dies wird vor allem im Bereich der allgemeinen Pädagogik realistisch sein.

¹ Aff Josef: „Abenteuer Wirtschaftsunterricht“, Vortrag im Wirtschaftsmuseum, 2010, Wien.

Die besonderen Unterschiede zwischen dem Regelkreis A und dem Regelkreis B bestehen allerdings darin, dass ein großer Teil der Lehrerinnen und Lehrer in der Berufsbildung nach einem Fachstudium und nach einer erfolgreichen facheinschlägigen Wirtschaftspraxis für den Lehrerberuf rekrutiert werden muss.² Dabei ist auch eine arbeitsmarktrelevante Konkurrenzsituation zu beachten, da in der Wirtschaft oft weit attraktivere materielle Konditionen geboten werden als im Schuldienst.



² Vergleiche das Positionspapier (Sektionschef i. R., Univ.-Prof. Dr. Werner Timischl) der Fachverbände FEEI (Fachverband der Elektro- und Elektronikindustrie) und FMMI (Fachverband Maschinen und Metallwarenindustrie) zur Diskussion über eine „LehrerInnenbildung NEU“. In dieser Expertise werden dem unter anderem folgende Punkte als zentral für die Erhaltung und Weiterentwicklung der Qualität der technisch-gewerblichen Berufsbildung angesehen.

- Eine mehrjährige betriebliche Praxis ist in Verbindung mit einer einschlägigen berufsfachlichen Ausbildung und einer pädagogischen Grundausbildung ein wesentliches Qualifikationserfordernis für die Lehre in der technisch-gewerblichen Berufsbildung.
- Aus einem Berufsfeld der industriellen oder gewerblichen Wirtschaft in den Lehrerberuf wechselnde Quereinsteiger sind das Rückgrat des fachpraktischen und fachtheoretischen Lehrpersonals und stellen den Regelfall in der Rekrutierung des fachlichen Lehrpersonals dar. Jedes Modell der LehrerInnenbildung für die technisch-gewerblichen Schulen muss diesem Umstand Rechnung tragen.
- Um die fachliche Expertise von Meistern, einschlägigen BHS-Ingenieuren und einschlägigen Bachelor-Qualifikationen mit betrieblicher Praxis für den Lehrerberuf zu sichern muss ein direkter Wechsel in den Schuldienst attraktiv und gangbar sein. Entsprechendes gilt auch für die Fachtheoretiker. (Siehe das Regierungsprogramm 2008-2013 der XXIV. Gesetzgebungsperiode: „Die Möglichkeiten zum Einstieg von QuereinsteigerInnen aus der Praxis in einen pädagogischen Beruf sollen ausgebaut werden,“; Seite 212).

Es ist nach derzeitigem Wissensstand vom politischen Willen auszugehen, dass künftig für alle pädagogischen Berufe, von der Vorschule bis in die Sekundarstufe, ausbildungsmäßig das Masterniveau vorgesehen wird. Aus diesem Grund sind in manchen Bereichen auch Adaptierungen für die Lehrämter der Sekundarstufe II und vor allem für die Berufsbildung notwendig. Grundsätzlich gilt es jedoch die bisherigen erfolgreichen Strukturen weiter zu entwickeln und sie den „Bologna-Bestimmungen“³ sowie dem ECTS-System⁴, anzupassen. Ebenfalls gilt es den **Nationalen Qualifikationsrahmen-NQR** möglichst rasch zu implementieren und dabei nicht allein **formal** erworbene Qualifikationen, sondern vor allem auch **informell** und **nicht-formal** erworbene Qualifikationen, klar zu definieren und damit auch anrechenbar zu machen. Ebenso sind bedauerlicher Weise nach dem Grundsatzbeschluss das **ECVET-System**⁵ zu implementieren, außer medialer Ankündigungen keine Durchführungsaktivitäten erfolgt.

II. Qualitative und strukturelle Erfordernisse

1. Ausbildung auf Masterniveau

Da die Lehrer/innenausbildung der Primarstufe und der Sekundarstufe I künftig einheitlich auf Masterniveau erfolgen soll, hat dies auch für die Lehrbefugnisse an BMHS zu gelten. Daher muss für die Lehrbefugnis an BMHS ebenfalls und grundsätzlich für alle Fächer der Masterabschluss erforderlich sein. Eine Unterrichtserteilung mit bloßer BA-Ausbildung ist daher grundsätzlich abzulehnen. Dies würde nämlich, aufgrund einer „akademischen Miniatur-Konzeption“ im Vergleich zur gegenwärtigen Situation, sowohl ein materielles, wie auch ein imagemäßiges Downgrading des gesamten Berufsstandes zur Folge haben, wie Josef Aff sehr deutlich feststellt.⁶

Die Ausbildung sollte für Theoriefächer, so wie bisher, ausschließlich an Universitäten erfolgen. Für das Lehramt für fachpraktische Fächer sollte ebenfalls die Ausbildung auf Universitätsniveau erfolgen, bzw. als Übergangslösung an Berufspädagogischen Hochschulen. Die überwiegende Zahl der Pädagogischen Hochschulen, die die Berufspädagogischen Akademien abgelöst haben, kommt dieser Aufgabe nämlich nur in unzureichender Form nach.

2. Kein Turnus, sondern schulpraktische Induktionsphase

Ein Turnus für Unterrichtende mit BA-Niveau, wie er im Konzept „LehrerInnenbildung Neu“ geplant ist, muss daher grundsätzlich abgelehnt werden. Ebenso die Vorstellung, dass im Rahmen und während dieses Turnus die Fachausbildung erst berufsbegleitend ergänzt und so das Masterniveau erlangt werden soll. Statt des Turnus soll eine einjährige Induktionsphase eingeführt werden, die als Probejahr fachlich von Mentoren begleitet wird sowie der praktischen Einführung in die organisatorischen, schulrechtlichen und gruppenspezifischen Abläufe des Schulalltages dient, aber keineswegs der fachwissenschaftlichen Ausbildung, die zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossen sein muss.

3. Vorrang für integrative Ausbildung

Die fachwissenschaftliche Ausbildung sollte grundsätzlich, dort wo dies möglich ist, gemeinsam mit der pädagogischen Ausbildung erfolgen. Es sollte also das Fachstudium gemeinsam mit der fachdidaktischen Ausbildung und den Schulpraktika curricular integrativ erfolgen. Diese Ausbildung muss, so wie bisher, ausschließlich an Universitäten erfolgen.

³ Internationales Übereinkommen für eine einheitliche Universitätsstruktur mit dem Stufenbau folgender akademischer Grade: Bachelor / BA, Master / MA und Doktor /DPh. Ersetzt die bisherigen Grade Magister bzw. Diplomgrade.

⁴ ECTS – „European Credit Transfer and Accumulation System“ für den Hochschulbetrieb.

⁵ ECVET – „European Credit Transfer System for Vocational Education“/ Europäisches Leistungspunktesystem für die Berufsbildung.

⁶ Aff Josef: „Gemeinsame Lehrer/innenausbildung von der Volksschule bis zur BMHS?“ in „Wissenplus/Wissenschaftplus“- Österreichische Zeitung für Berufsbildung, Manz, Wien 2010, 1-10/11, S.11.

4. Frühzeitige pädagogische Praktika

Bei den integrativen Ausbildungsformen sind vorgesehene Schul- und Unterrichtspraktika möglichst früh in das Studium zu integrieren. Auf diese Weise werden, neben einer Eignungsüberprüfung in der Studieneingangsphase, weitere begleitende Eignungstests ermöglicht und damit frühzeitige Qualitätssicherungsmaßnahme geschaffen. Bei einem etwaigen Wechsel der Studienrichtung führt dies zu einer Minimierung von Zeitverlust.

5. Verbesserung der additiven Ausbildung

Für Fachtheoretiker/innen muss die pädagogisch fachdidaktische Ausbildung additiv, jedoch nach der fachwissenschaftlichen Ausbildung erfolgen. Ebenso für Fachpraktiker/innen, z. B. Fachkräfte mit Meisterprüfung in handwerklichen, technischen und gewerblichen Berufen bzw. solche mit Konzessionsprüfung. Auch deren pädagogische Ausbildung muss wie bisher additiv, d. h. im Anschluss an die fachliche Ausbildung, bedarfsorientiert und berufsbegleitend erfolgen. Für den Lehrberuf sind allerdings nur jene anzuwerben, die sich in der Wirtschaft hervorragend bewährt haben. Die Beurteilung der Qualifikation und der Eignung der Bewerber/innen ist in die autonome Verantwortung der aufnehmenden Schulen zu verlagern. Im fachtheoretischen und fachpraktischen Bereich hat sich diese bedarfsorientierte Lehrerrekutierung aus der Praxis sehr bewährt. Es müssen allerdings stets die Besten bei konkretem Bedarf nach erfolgreichen, facheinschlägigen und mehrjährigen Praxistätigkeiten für den Schuldienst geworben werden. Dies ist jedoch nur möglich, wenn man ihnen einen Anstellungsvertrag und materielle Konditionen bietet, die den Wechsel aus der Wirtschaft vertretbar machen. Die additive pädagogische Ausbildung hat berufsbegleitend (Anstellungsvertrag an der Bedarfsschule) und auf Universitätsniveau zu erfolgen.

6. Fachpraxiszeiten sind unentbehrlich

Grundsätzlich sind facheinschlägige Praxiszeiten im Bereich der Berufsbildung unentbehrlich, da sie entscheidend das Profil der BMHS prägen. Es darf daher nicht leichtfertig mittels Dispens darauf verzichtet werden. Diese unentbehrlichen Praktika müssen allerdings auf die additive pädagogische Ausbildung mit entsprechenden ECTS gem. Bologna-Architektur angerechnet werden. Ebenso müssen sie sich dienst- und besoldungsrechtlich positiv auswirken bzw. als Vordienstzeiten angerechnet werden.

III. Die realen Dimensionen der BMHS

Vor allem die Sekundarstufe II mit ihrem starken Berufsbildungsschwerpunkt, basierend auf den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen und der dualen Lehrlingsausbildung, trägt entscheidend dazu bei, dass sich Österreich bezüglich der Erfolgsquote des Abschlusses auf dieser Ausbildungsstufe im europäischen Spitzenfeld befindet und damit weit über den Zielvorgaben der EU rangiert.

Qualitativ ist hervorzuheben, dass es kaum ein Land gibt, welches auf dieser Ausbildungsstufe einen derart hohen Prozentsatz an abgeschlossener berufsbildender Erstausbildung aufweisen kann. Dies schlägt sich auch in einer vergleichsweise sehr positiven Beschäftigungsquote der Jugendlichen nieder.

Da sich aber leider viele an der derzeitigen Diskussion Beteiligte, auch manche politische VerantwortungsträgerInnen, des konkreten Bedarfs und der Dimensionen für eine umfassende und hochwertige Ausbildung der Lehrerinnen und Lehrer in der Berufsbildung mit ihrer Vielfalt an Ausbildungszweigen und –schwerpunkten kaum bewusst sind, werden diese hier zusammenfassend aufgezeigt.

Dabei ist stets vom Grundsatz des absoluten Vorranges der Fachkompetenz sowie der fachdidaktischen Fähigkeiten der Lehrerinnen und Lehrer in der Berufsbildung auszugehen.

Dazu stellt Neuweg weiter fest:

„Es scheint, dass Ausbildungsprogramme, die Kompromisse in der fachwissenschaftlichen Ausbildung eingehen, negative Rückwirkungen auf die Entwicklung des fachdidaktischen Wissens und in der Konsequenz auf die erfolgreiche Unterrichtstätigkeit haben.“ (Baumert & Kunter, 2011, S. 185).

Die Lehrpläne in der Berufsbildung sehen nämlich eine Vielzahl an spezifischen Fächern vor, die daher auch viele unterschiedliche Lehrbefähigungen für höhere und mittlere Schulen erfordern. Diese lassen sich aber nicht in einer gemeinsamen und einheitlichen „LehrerInnenbildung NEU“, die von der Volksschule bis zum Kolleg reicht, verwirklichen. Sollte tatsächlich das ehrgeizige Vorhaben einer Lehrerinnen- und Lehrerbildung für alle Stufen auf Masterniveau verwirklicht werden, so würden sich überblicksmäßig und in komprimierter Form folgende weiterentwickelte Erfordernisse und Strukturen für eine effiziente Ausbildung von Berufsbildnern ergeben, die in weiten Bereichen allerdings grundsätzlich **bereits** existieren und meist bloß weiterentwickelt werden müssen.

IV. Die wichtigsten Lehrämter des Berufsbildungsbereiches

1. Als integrativer Ausbildungsansatz für

a. *Wirtschaftliche Fächer*

Das bereits bewährte Studienmodell einer integrativen wirtschaftspädagogischen Ausbildung an Universitäten ist zu erhalten. Fachwissenschaft im Verbund mit der pädagogischen Ausbildung und verbindliche Wirtschaftspraxis. Dieses wird derzeit an den Standorten Wirtschaftsuniversität Wien, Universität Graz, Universität Linz und Universität Innsbruck angeboten.

Studienarchitektur: BA (mind. 180 ECTS) plus MA (mind. 120 ECTS mit curricular inkludiertem Schul- und Unterrichtspraktikum (30 ECTS). **Insgesamt 330 ECTS**. Abschluss mit **Master of Science**.⁷ Anschließendes Wirtschaftspraktikum von 2 Jahren. Eine berufsbegleitende Form für Quereinsteiger wird am WIPÄD-Institut der WU in Wien angeboten. Nach einem Induktionsjahr ist der befristete Anstellungsvertrag in einen unbefristeten umzuwandeln.

b. *Land- und forstwirtschaftliche Theoriefächer*

Ebenso sollte die bewährte integrative Ausbildung für landwirtschaftliche Theoriefächer an der Universität für Bodenkultur beibehalten werden. BA (mind. 180 ECTS) plus MA (mind. 120 ECTS). Curricular integriertes Schul- und Fachpraktikum (30 ECTS). Zu einer vorbildlichen Symbiose hat sich die bisher einzige Berufspädagogische Hochschule, nämlich die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik, mit einer engen Kooperation mit der Fachuniversität BOKU richtungsweisend entwickelt. **Insgesamt 330 ECTS**. Nach einem Induktionsjahr ist der befristete Anstellungsvertrag in einen unbefristeten umzuwandeln.

c. *Allgemeinbildende Fächer*

Für allgemeinbildende Fächer gilt es das bisherige integrative Lehramtsstudium von zwei Fächern an einer Universität beizubehalten. Schul- und Unterrichtspraktikum sollten jedoch möglichst früh und curricular in das Lehramtsstudium integriert werden. BA (mind. 180 ECTS) plus MA (mind. 120 ECTS). Anstelle des derzeitigen additiven Unterrichtspraktikums sollte eine berufsbegleitende zusätzliche Vertiefungsausbildung innerhalb des Induktionsjahres erfolgen, um grundlegende wirtschaftliche und technisch-gewerbliche Grundkenntnisse des Tätigkeitsumfeldes zu erwerben. Der Abschluss erfolgt mit einem **DAS-VED**⁸ (Diploma of Advanced Studies/Vocational Education, 30 ECTS). Beim Nachweis außerschulischer

⁷ An der Universität Linz wird an der bisherigen Diplombildung festgehalten.

⁸ Die genaue Bezeichnung MAS-VED, MAS-VET, DAS-VED, CAS-VED sind nicht gem. Bologna-Struktur nicht verbindlich vorgegeben, sondern können den konkreten Erfordernissen angepasst werden.

facheinschlägiger Praxis⁹, die zu begrüßen wäre, **MAS-VED** (Master of Advanced Studies/Vocational Education) mit 60 ECTS minus 30 ECTS aus Anrechnung. **Insgesamt 330 ECTS**.

2. Als additiver Ausbildungsansatz für:

a. *Technisch-gewerbliche Theoriefächer*

Für technisch-gewerbliche Theoriefächer erfolgt im Anschluss an das MA- und BA-Fachstudium an einer technischen Universität (120 und 180 ECTS) die facheinschlägige Praxis (4 Jahre). Mit einem additiven **Berufspädagogikum** muss berufsbegleitend an einer Berufsbildungsfakultät bzw. als Übergangslösung an einer Berufspädagogischen Hochschule die fachdidaktische Ausbildung (30 ECTS) mit einem **MAS-VED** (Master of Advanced Studies/Vocational Education) **insgesamt 330 ECTS** abgeschlossen werden. Die 30 ECTS ergeben sich aus 60 erforderlichen ECTS unter Anrechnung von 30 ECTS im Sinne der „Bologna-Struktur“ bzw. Anerkennung aus EQR/NQR. Die bewährte bedarfsorientierte Rekrutierungspraxis (additives Pädagogikum nur bei einem aufrechten Anstellungsvertrag absolvierbar) muss beibehalten werden. Nach einem Induktionsjahr ist der befristete Anstellungsvertrag in einen unbefristeten umzuwandeln.

b. *Rechtskundliche Fächer*

Eine ähnliche bedarfsorientierte Rekrutierung ist für das Lehramt für rechtskundliche Fächer erforderlich. Im Anschluss an ein abgeschlossenes MA- und BA-Fachstudium an einer juristischen Fakultät einer Universität (120 ECTS und 180 ECTS) muss eine facheinschlägige Praxis (2 Jahre) und das Gerichtsjahr absolviert werden. Anschließend ist ein additives **Berufspädagogikum**, **MAS-VED** (Master of Advanced Studies/Vocational Education) mit 60 minus 30 ECTS Anrechnung) berufsbegleitend an einer juristischen Fakultät bzw. als Übergangslösung an einer Berufspädagogischen Hochschule zum Erwerb der fachdidaktischen Kompetenzen zu absolvieren. **Insgesamt 330 ECTS**. Nach einem Induktionsjahr ist der befristete Anstellungsvertrag in einen unbefristeten umzuwandeln.

c. *Theoriefächer ohne integriertes Pädagogikum*

Auch bei den sonstigen fachtheoretischen Fächern¹⁰ ist auf diese Weise vorzugehen. Im Anschluss an ein abgeschlossenes MA- und BA-Universitätsstudium (180 + 120 ECTS) muss eine facheinschlägige Praxis (4 Jahre) absolviert werden. Anschließend wird bedarfsorientiert ein additives **Berufspädagogikum** als MAS-VED mit 60 minus 30 ECTS Anrechnung berufsbegleitend an einer facheinschlägigen Berufsbildungsfakultät bzw. als Übergangslösung an einer Berufspädagogischen Hochschule absolviert. Analog zu technisch-gewerblichen Theoriefächern. **Insgesamt 330 ECTS**. Nach einem Induktionsjahr ist der befristete Anstellungsvertrag in einen unbefristeten umzuwandeln.

d. *Typenbildende Spezialfächer*

Für den Unterricht in bestimmten Fächern, die sehr oft die besonderen Schwerpunkte an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen bilden, müssen Spezialisten eingesetzt werden, ähnlich jenen für „sonstige Theoriefächer ohne integriertes Pädagogikum“. Meist handelt es sich auch nur um eine geringe Anzahl von Stunden, die lehrplanmäßig vorgesehen sind. Daher werden dies Spezialisten meist mit nur wenigen Stunden (Teillehrverpflichtungen) eingesetzt, da sie hauptberuflich in ihren Spezialbereichen tätig sind. Sie bringen allein durch ihr besonderes Fachwissen bereits eine hohe pädagogische Kompetenz ein, so dass eine

⁹ Vergleiche auch das Positionspapier von FEEI und FMMI dazu: „Darüberhinaus vertreten die Verfasser dieses Positionspapiers die Meinung, dass auch für Lehrämter im Bereich der „allgemeinen Bildung“ eine Praxis außerhalb der Schule für die Wahrnehmung des Bildungsauftrages vorteilhaft ist. Vgl. § 2 SchOG).

¹⁰ BDG; Soweit keine den Unterrichtsgegenständen entsprechende universitäre Lehramtsausbildung vorgesehen ist oder für die Unterrichtsgegenstände im Bereich Mathematik, Physik, Chemie, Informatik oder Wirtschaft an technischen und gewerblichen Lehranstalten, werden diese Erfordernisse auch erfüllt durch a) eine den Unterrichtsgegenständen entsprechende abgeschlossene Hochschul(*Universitäts*)ausbildung mit b) einer vierjährigen einschlägigen Berufspraxis.

zeitaufwendige zusätzliche pädagogische Ausbildung kaum notwendig ist, bzw. nicht zugemutet werden kann. Die Rekrutierungsproblematik liegt dabei weniger in der pädagogischen Zusatzqualifikation, die leicht mit einem **CAS-VED** (Certificate of Advanced Studies) Pädagogik von 10 ECTS erreichbar ist, sondern in der Besoldung. Um solche Spezialist/innen überhaupt für die Unterrichtserteilung gewinnen zu können, müsste für sie eine eigene Besoldungsstruktur geschaffen werden (z. B. Anlehnung an die Abgeltung für Lehrbeauftragte, bzw. die Anwendung von Honorarordnungen).

e. **Fachpraktische Fächer**

Auch für den Bereich des fachpraktischen Unterrichtes ist die bewährte bedarfsorientierte Rekrutierungspraxis beizubehalten, d. h. ein additives Berufspädagogikum ist nur bei einem aufrechten Anstellungsvertrag absolvierbar. Nach einer Berufsausbildung (abgeschlossene Berufsqualifikation, Meisterprüfung bzw. Reife- und Diplomprüfung an einer BHS) ist eine erfolgreiche facheinschlägige Berufspraxis (2 bis 3 Jahre) nachzuweisen. Diese Berufsqualifikation hat angemessener Weise im künftigen NQR auf Niveau 6¹¹ eingestuft zu werden (**BA-Äquivalent** von 180 ECTS). Nach einer einjährigen Induktionsphase, die als Probejahr fachlich von Mentoren begleitet wird und der praktischen Einführung in die organisatorischen, schulrechtlichen und gruppendynamischen Abläufe des Schulalltages dient, ist ein berufspädagogisches Studium an einer BPH bzw. Universitätsfakultät vorzusehen. Das bisherige parallele Nachholen der Studienberechtigungsprüfung an den Pädagogischen Hochschulen während dieses Studiums ist durch ein sinnvolles Propädeutikum zu ersetzen. Das **Berufspädagogikum** schließt mit einem **BA-VET** (Bachelor of Advanced Studies - Vocational Education and Training) mit 30 ECTS bzw. mit einem **MA-VET** mit zusätzlichen 30 ECTS ab. **Insgesamt** (180 plus 60) **240 ECTS**. Nach Erbringung dieser Voraussetzungen ist das befristete Dienstverhältnis in ein unbefristetes umzuwandeln.

V. Zusammenfassung

1. **Universitätsniveau**

Grundsätzlich muss die Ausbildung aller Lehrerinnen und Lehrer und speziell jener der BMHS an Universitäten erfolgen. Die Pädagogischen Hochschulen sollten daher langfristig nur ein Zwischenschritt in die Richtung von Universitäten bzw. Fakultäten an Universitäten sein. Das Abschaffen der Berufspädagogischen Akademien und deren Integration in Pädagogische Hochschulen waren nicht zielführend. Daher sind kurz- und mittelfristig an 4 bis 5 Standorten Berufspädagogische Hochschulen einzurichten, die sich auch der Fort- und Weiterbildung, welche im BMHS-Bereich derzeit unzureichend ist, in Kooperation mit den Fachuniversitäten widmen sollen.

Diese Berufspädagogischen Hochschulen haben die jeweiligen **Berufsbiographien** sowie die Berufs- und Lebenserfahrung der Hörerinnen und Hörer im Vergleich zu anderen Studienanfänger/innen entsprechend zu berücksichtigen.

2. **Masterniveau**

Die Lehramtsausbildung wird derzeit bereits in vielen Ländern für die Bereiche der Primar- und der Sekundarstufe auf Masterniveau durchgeführt und stellt bisher auch eine grundsätzliche politische Forderung dar, die allerdings von manchen Seiten relativiert wird. Die Forderung nach

¹¹ Abschluss einer BHS und dreijährige facheinschlägige Berufspraxis sollte im NQR/EQR auf Niveau 6 eingestuft werden. (Vergleiche die Forderung der betroffenen Wirtschaftszweige nach Einstufung des HTL-Ing.). Auch das Positionspapier des FEEI und FMWI stellt dazu fest: „Es ist davon auszugehen, dass durch die zu erwartende Zuordnung im Österreichischen Qualifikationsrahmen die aktuellen berufsfachlichen Zugangsqualifikationen, nämlich die Meister- und die BHS-Qualifikation (in Verbindung mit einer 3-jährigen fach-einschlägigen betrieblichen Praxis), dem Anspruch des Niveaus 6 im EQR (Bachelorvergleichbarkeit) entsprechen. Darüberhinaus erfüllen auch facheinschlägige Bachelorabschlüsse der (Technischen) Universitäten und Fachhochschulen diesen Anspruch und sollen künftig wie die BHS- und Meisterqualifikation in Verbindung mit einer 3-jährigen facheinschlägigen betrieblichen Praxis als formeller Nachweis der beruflichen Kompetenz für die Position des Fachpraktikers gelten.“

einer Ausbildung auf Masterniveau, die für alle Bereiche der Primarstufe und der Unterstufe erhoben wird, muss daher für alle Bereiche der Berufsbildung gelten, damit es zu keinen Diskriminierungen oder „Billigversionen“ in diesem Bereich kommt.

3. Praxiszeiten

Grundsätzlich sind facheinschlägige Praxiszeiten im Bereich der Berufsbildung erforderlich und unentbehrlich. Es darf daher nicht leichtfertig mittel Dispens darauf verzichtet werden. Diese Praktika müssen allerdings in der Lehrerlaufbahn dienst- und besoldungsrechtlich auch entsprechend angerechnet werden.

4. Kein Turnus, sondern eine Induktionsphase

Statt dem vorgeschlagenen Turnus sollte eine Induktionsphase beim Eintritt in den praktischen Schuldienst erfolgen. Sie hat als Probejahr fachlich von Mentoren begleitet zu werden und dient der praktischen fachdidaktischen Unterweisung sowie der Einführung in organisatorische, schulrechtliche und gruppensdynamische Strukturen des Schulalltages, aber keineswegs der Fortsetzung der fachwissenschaftlichen Ausbildung. Die praktische Durchführung sollte entsprechend den unterschiedlichen Erfordernissen des differenzierten Systems in der Berufsbildung der Autonomie der Schulstandorte anvertraut werden.

5. Klare Strukturen

Die Einreihung der Pädagogischen Hochschulen in die Kompetenz des Unterrichtsressorts ist nicht nur unlogisch, sondern auch höchst kontraproduktiv. Sie erfolgte aus rein parteipolitischen Überlegungen und gehört daher rasch revidiert und in die gemeinsame Kompetenz des Wissenschaftsressorts zusammengeführt. Das derzeitige Konstrukt ist darüberhinaus auch für die von der Expertengruppe vorgeschlagene Kooperation von Universitäten und Hochschulen mehr als hinderlich.

6. Die wirklichen Qualitätshürden

Mit keinem noch so ausgefeilten Konzept zur Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern wird letzten Endes der künftige hohe Lehrer/innenbedarf zu befriedigen sein und der bereits existierende Mangel korrigiert werden können. Es sei denn, die wirklichen Hürden werden eliminiert, die den Beruf der Lehrerin und des Lehrers unattraktiv machen.

Hürde Nummer 1 ist die materielle Abgeltung. Spitzenkräfte bekommt man nicht mit unterdurchschnittlichem Salär, und gleichzeitig erhöhter Arbeitszeit.

Hürde Nummer 2 ist der angerichtete Imageschaden, der unwidersprochen mittels regelmäßig wiederkehrenden Medienkampagnen verursacht wurde und den Berufsstand und seine Vertretung als die Minderleister der Gesellschaft nachhaltig diffamiert haben.

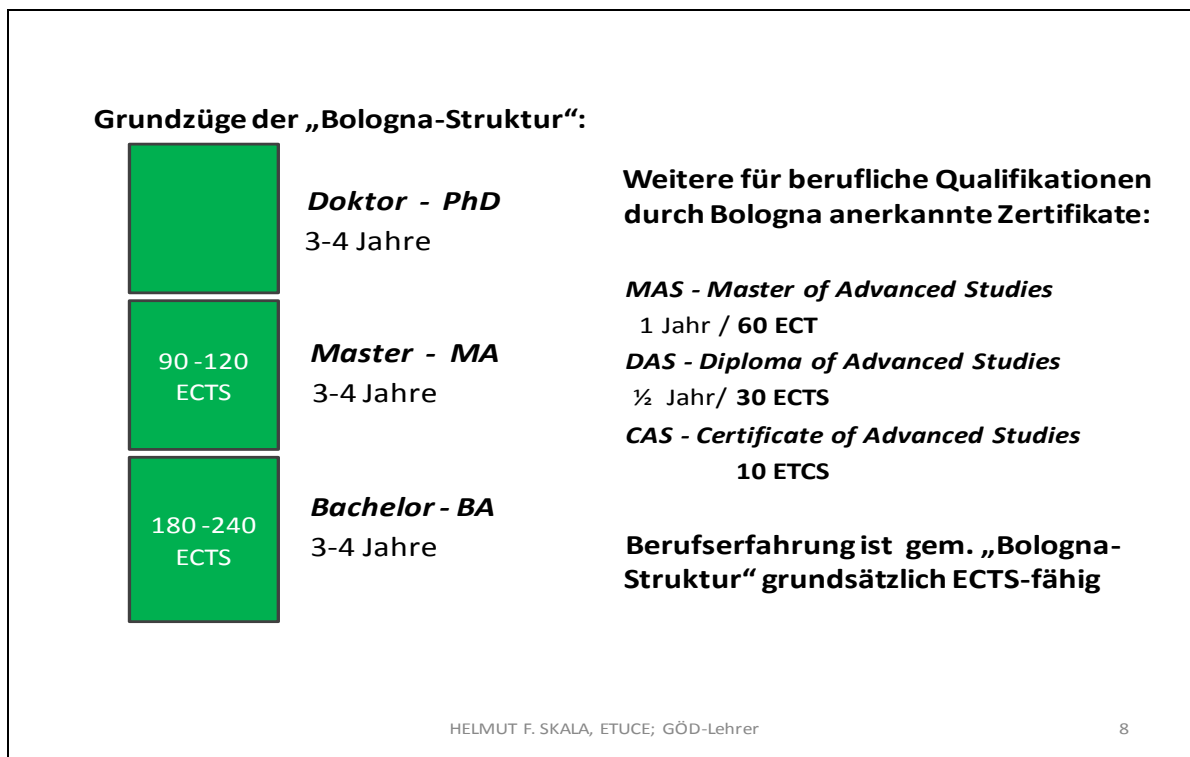
7. Fortbildung

Auf die Situation der Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer im Bereich der Berufsbildung wurde in dieser Darstellung nicht eingegangen. Es muss allerdings festgestellt werden, dass die derzeitige Konzeption unbefriedigend ist, da die Fortbildung für den Bereich der Berufsbildung von manchen Pädagogischen Hochschulen kaum wahrgenommen wird.

VI. Anhang

Schematische Darstellung einiger Lehramtsstudien des Berufsbildungsbereiches
(Alle Abbildungen stammen aus einer Präsentation von Helmut F. Skala über Bildungspolitische Schwerpunkte)

MÖGLICHKEITEN DER BOLOGNA-ARCHITEKTUR



Für die besonderen Erfordernisse der Rekrutierung und Ausbildung für Lehrerinnen und Lehrer an BMHS und BS sind folgende spezielle Abschlüsse zu einzurichten:

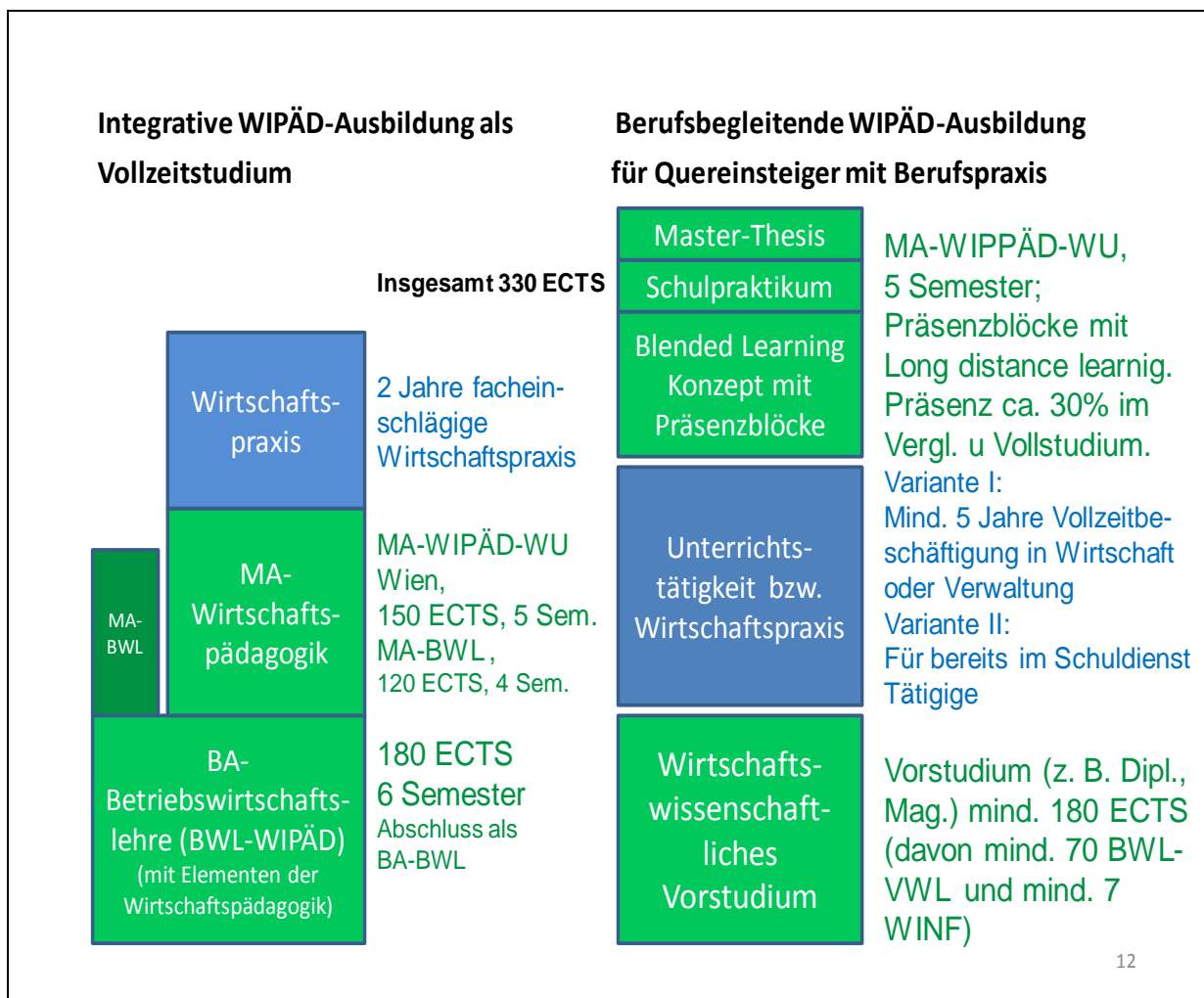
MAS-EDU (Master of Advanced Studies – Education) aufbauend auf Fachstudien mit MA-Abschluss mit mind. 300 ECTS und mehrjähriger Fachpraxis. 60 ECTS, wobei 30 ECTS aus der Fachpraxis anzurechnen sind.

MAS-VET (Master of Advanced Studies – Vocational Education and Training) aufbauend auf einen BA-Abschluss der Berufsbildung mit mind. 180 ECTS. 60 ECTS, wobei 30 ECTS aus der Fachpraxis anzurechnen sind.

Short circle studies:

DAS-VED (Diploma of Advanced Studies – Vocational Education) aufbauend auf einem Masterstudium, jedoch ohne Nachweis einer Wirtschaftspraxis.

AUSBILDUNGSFORMEN FÜR WIRTSCHAFTSFÄCHER



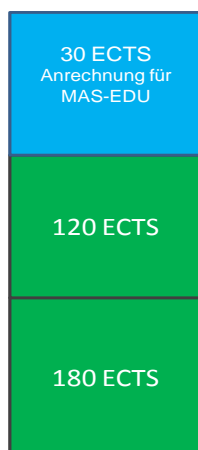
AUSBILDUNGSSTRUKTUR FÜR FACHTHEORETIKER

Fachtheoretisches Studium und Fachpraxis

Fachpraxis
4 Jahre

Masterstudium MA
120 ECTS

Bachelorstudium BA
180 ECTS



Additives Pädagogikstudium

60 ECTS

davon 30 ECTS
Anrechnung

MAS-VED 60 ECTS

davon 30 ECTS
Anrechnung aus der Fachpraxis.

Insgesamt 330 ECTS.

Anrechnung aus der Fachpraxis durch den informellen sowie nicht formalen Erwerb von Kompetenzen (gem. Bologna-Architektur sind Fachpraxiszeiten ECTS-fähig)

ROLAND GANGL und HELMUT F. SKALA, GÖD-Lehrer-ETUCE

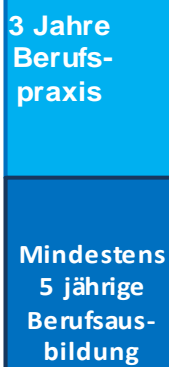
23

AUSBILDUNGSSTRUKTUR FÜR FACHPRAKTIKER

Fachausbildung und Fachpraxis:

Äquivalent für BA-Niveau.

Einstufung auf Niveau 6 des NQR muss erfolgen, wenn eine 3 jährige erfolgreiche Fachpraxis im Anschluss an einen BHS-Abschluss bzw. 3 bis 4 jährige Berufsausbildung mit Abschlussprüfung (z.B. Meisterprüfung, Konzessionsprüfung) und ergibt Äquivalent für BA-Niveau.



Additives Pädagogikstudium:

MA-VET
30 ECTS

BA-VET
30 ECTS

BA-Äquivalent

Berufspädagogikum an BPH bzw. Universitätsfakultät.
MA-VET (Vocational Education and Training bzw. BA-VET)
BA-Äquivalent 180 ECTS

Die Anrechnungen und Anerkennungen resultieren aus formal (z. B. Lehrlingsausbilder, Unternehmerprüfung) und durch informell oder nicht formal (LLL) erworbene Kompetenzen gem. „Bologna“.

HELMUT F. SKALA, ETUCE; GÖD-Lehrer

21